



---

## VERBAND SCHWEIZER OENOLOGEN (VSO)

### **Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen "Verband Schweizer Oenologen", nachstehend bezeichnet mit VSO, versteht sich ein Verband nach Artikel 60 bis 79 des ZGB. Er hat seinen Sitz beim Sekretär. Seine Dauer ist unbeschränkt.

### **Ziele und Zweck**

Der Verband der VSO hat folgende Ziele:

- er fördert die Zusammenarbeit und die Einheit unter den schweizerischen Oenologen;
- er schützt den Titel und fördert das Ansehen seines Berufsstandes;
- er nimmt sich aller beruflichen Aspekte der Oenologen an;
- er fördert die Bedeutung der schweizerischen Rebbaugelände und deren Weine;
- er fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder;
- er fördert die Zusammenarbeit namentlich mit den Behörden und gleichgesinnten Organisationen;
- er nimmt an den Aktivitäten des internationalen Verbandes teil;
- er bewahrt die Grundsätze der Berufsethik.

Der VSO ist politisch und konfessionell neutral.

### **Mitglieder**

Der VSO setzt sich zusammen aus:

- a. Aktivmitgliedern;
- b. Gönnermitgliedern;
- c. Ehrenmitgliedern.



## **Zulassung**

Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und unterstützt die Ziele des Verbandes.

## **Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder des Verbandes können durch Entscheid des Vorstandes alle Personen aufgenommen werden, die den Titel eines Oenologen erworben haben, oder aber Personen, die einen anerkannten gleichwertigen Titel besitzen. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

## **Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche und juristische Personen werden, deren Aufnahme als Aktivmitglied nicht möglich ist, und die ein Interesse an unserem Beruf bekunden. Die Bewerbungen müssen von der Generalversammlung angenommen werden.

Gönnermitglieder haben beratende Stimme.

## **Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die besondere oenologische Leistungen im Dienste des Weines erbracht haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie sind stimmberechtigt.

## **Tod, Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod;
- b. durch schriftliche Austrittserklärung auf Jahresende, erichtet an den Verbandspräsidenten;
- c. durch Ausschluss.



Verstorbene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Verbandes.

**Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder** sind für das laufende Jahr eintragungspflichtig.

**Der Ausschluss** eines Mitgliedes erfolgt durch einen schriftlichen Entscheid des Vorstandes:

- a. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Statuten, den Ehrenkodex oder die Regeln der Berufsethik verstossen hat;
- b. wenn das Mitglied den Jahresbeitrag innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten trotz zweimaligem ahnen nicht bezahlt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann inner 30 (dreizig) Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe inen Rekurs an die Generalversammlung beantragen, deren Entscheid endgültig ist.

### **Organisation**

Die Organe des VSO sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vorstandsausschuss
- d. die Rechnungsrevisoren

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Verbandes. Sie hat jährlich in der ersten Jahreshälfte und wenn möglich am letzten Freitag im März stattzufinden und wird vom Verbandspräsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten ersetzt.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 (zwanzig) Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.



In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Bericht der Rechnungsrevisoren und Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Budget
- Tätigkeitsprogramm
- Wahlen
- Ausschlussentscheid im Falle eines Rekurses
- Ernennung von Ehren- und Gönnermitgliedern
- Statutenänderungen
- Individuelle Vorstösse und Verschiedenes

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, erfolgen sie geheim.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über einen Punkt, der nicht auf der Traktandenliste steht, kann die Versammlung nicht entscheiden, sie kann ihn aber diskutieren.

Eine ausserordentliche Versammlung kann einberufen werden:

- durch den Vorstand, wenn er dies als notwendig erachtet
- auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder, gerichtet an den Verbandspräsidenten.

Sie wird nach den vorliegenden Statuten einberufen.



## Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Aktivmitgliedern zusammen. Eine angemessene Vertretung der verschiedenen Weinanbaugebieten und Sprachregionen ist dabei zu berücksichtigen.

Die Generalversammlung wählt:

- Den Präsidenten für eine Amtsdauer von 3 Jahren, ein Mal wiederwählbar (d.h. maximale Amtsdauer 6 Jahre)
- Zwei Vize-Präsidenten für eine Amtsdauer von 3 Jahren, zwei Mal wiederwählbar (d.h. maximale Amtsdauer 9 Jahre).
- Die übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 3 Jahren, zwei Mal wiederwählbar (d.h. maximale Amtsdauer 9 Jahre).

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- er wacht über das Einhalten der Statuten;
- er ruft die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ein und legt die Traktandenlisten fest;
- er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus;
- er verwaltet das Verbandsvermögen;
- er vertritt die Verbandsinteressen nach aussen;
- er unterstützt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder;
- er ernennt den Vizepräsidenten, die Ausschuss- und Kommissionsmitglieder sowie speziell Beauftragte;
- er hilft dem Ausschuss bei der Ausübung seiner Pflichten;
- er nimmt Stellung zu Eintritten und Ausschlüssen.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.



## Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss besteht aus:

- a. dem Verbandspräsidenten
- b. den beiden Vize-Präsidenten
- c. dem Sekretär
- d. dem Kassier

Er erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist befugt, Ausgaben ausserhalb des Budgets zu tätigen, deren Höhe aber von der Generalversammlung bewilligt ist.

~~Der Vorstandsausschuss ist rechtskräftig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten, der Vizepräsident und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandsausschusses.~~

Die rechtsgültig Vertretung des VSO durch Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident oder in seinem Verhinderungsfalle, von einem der beiden Vize-Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandsausschusses.

Der Vorstandsausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

Er kann Personen zur Mitarbeit beiziehen, die ihm bei der Ausübung seiner Aufgaben helfen.

## Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren werden zwei Aktivmitglieder und ein Ersatzmitglied gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Sie überprüfen die Rechnungen des Verbandes und erstellen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar für höchstens 2 Amtsperioden, d.h. total 9 Jahre.



## **Geldmittel und Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- a. die Eintrittsgebühren
- b. die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge
- c. die von der Generalversammlung festgelegten ausserordentlichen Beiträge
- d. die Zuwendungen von Gönnermitgliedern
- e. alle andern Beiträge, Subventionen oder Spenden

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

## **Statutenänderungen**

Die Statuten können anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden geändert werden.

## **Auflösung der Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung. Sie muss von der Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Im Falle einer Auflösung des VSO fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen den Ingenieurschulen von Changins und Wädenswil zu.



## **Inkrafttreten der Statuten**

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Januar 2010 in Martigny (VS) genehmigt. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Massgebend für die Auslegung der Statuten ist die französische Fassung.

Januar 2010

Der Präsident

Der Sekretär:



Mike Favre



Alain Emery